



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 19.04.2010 – 16. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

78. Benutzungsordnung des Archivs der Universität Wien

WAHLEN

79. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Geschichte der Amerikas mit besonderer Berücksichtigung Lateinamerikas“

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

80. Erteilung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

81. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

78. Benutzungsordnung des Archivs der Universität Wien

A. Einsichtnahme in Archivgut - Vorgangsweise und Sorgfalt

(1) Pro Kalenderjahr und Forschungsthema ist ein schriftliches Ersuchen um Einsichtnahme („BenutzerInblatt“) zu stellen. Über das Ersuchen befindet das Archiv der Universität Wien im Sinne der Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999 (§§ 8, 9). Die Einsichtnahme kann im Sinne des § 9 Abs. 3 und 4 Bundesarchivgesetz eingeschränkt oder untersagt werden.

(2) Zur Feststellung der Identität durch die Lesesaal-Aufsicht ist ein gültiger Lichtbildausweis (Pass, Personalausweis, Studierendenausweis) vorzuweisen.

(3) Für das Feststellen der Signaturen und das Bestellen der Archivalien werden Findbehelfe zur Verfügung gestellt bzw. wird von den Archivbediensteten Hilfestellung geleistet.

(4) Der Zeitpunkt der Einsichtnahme ist mit den diensthabenden ArchivmitarbeiterInnen zu vereinbaren. Pro Öffnungstag werden drei Depotschachteln Akten, zehn Einzelakten oder fünf gebundene Hand- oder Druckschriften vorgelegt. Das Archivgut bleibt zwei Wochen reserviert, der Abschluss der Arbeit oder eine Unterbrechung ist dem Archivpersonal bekanntzugeben.

(5) Die Einsichtnahme erfolgt im Lesesaal des Universitätsarchivs. Als Schreibgeräte sind Bleistifte zu verwenden. Kugelschreiber, Füllfedern, Filzstifte und dgl. sind nicht zulässig. Für die Herstellung von Reproduktionen (Fotokopien, Scans, Fotos) ist die Genehmigung des diensthabenden Archivpersonals oder der Archivleitung einzuholen.

(6) Die Öffnungszeiten des Lesesaals werden von der Archivleitung im Einvernehmen mit den Universitätsorganen festgesetzt und auf der Website der Universität bekanntgemacht.

(7) Im Lesesaal herrscht strengstes Rauchverbot, auch Speisen und Getränke dürfen nicht eingenommen werden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel (Diktaphon, Notebook, Fotoapparate etc.) bedarf der Genehmigung des Aufsichtsdienstes. Es ist streng untersagt, Archivalien aus dem Lesesaal zu entfernen.

(8) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind vor jeder Beschädigung zu bewahren. Sie dürfen nicht beschrieben, abgepaust, in ihrer Reihung verändert oder mit anderen Beständen vermischt werden. Aus konservatorischen Gründen kann die Verwendung von Schutzfolien, Handschuhen oder Kopien bei der Einsichtnahme verfügt werden. Für Schäden oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

B. Nutzung und Schutzfristen

(1) Jedermann ist berechtigt, freigegebenes Archivgut zu amtlichen, wissenschaftlichen oder zu publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu nutzen. Die Nutzung kann beschränkt oder versagt werden, falls das Archivgut gefährdet, ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird oder der Benutzungszweck durch die Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann. Ist das Archivgut durch anderweitige Nutzung nicht verfügbar, so obliegt es der Archivleitung, eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf anderen Berechtigten die Einsicht in das Archivgut ermöglicht wird.

(2) Die Freigabe der Archivalien zur Einsichtnahme erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist von 30 Jahren (§ 8 Abs. 1 Bundesarchivgesetz). Personenbezogene Akten werden mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen oder 50 Jahre nach dem letzten Bearbeitungsvorgang vorgelegt. Die Schutzfrist kann auf Antrag der EinsichtswerberInnen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung auf 20 Jahre im Sinne des § 8 Abs. 5 Z. 1 bis 2 Bundesarchivgesetz herabgesetzt werden. In diesem Antrag sind die Ziele der Forschung

darzustellen und bei Qualifikationsarbeiten eine Erklärung des/r wissenschaftlichen Betreuers/in beizugeben. Ein Anspruch auf Verkürzungen besteht laut § 8 Abs. 4 Bundesarchivgesetz nicht. Das Datum der letzten Bearbeitung markiert den Beginn der Frist.

(3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Werken ist im Sinne des § 11 Abs. 1 Bundesarchivgesetz ohne Einverständnis der Betroffenen erst 10 Jahre nach dem Tod bzw. dem Untergang der juristischen Person zulässig. Ist das Todesjahr unbekannt, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der Betroffenen.

(4) Bei jeder inhaltlichen Bezugnahme oder wörtlichen Zitierung von Archivbeständen ist ihre Herkunft sowie Bestandsbezeichnung, Geschäftszahl bzw. Signatur und Datierung anzugeben. Die Veröffentlichung (Edition) oder Abbildung von Archivalien in Publikationen ist nur mit Genehmigung der Archivleitung zulässig.

(5) Die Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung über die freie Werknutzung von Plänen und Entwürfen, Lichtbildern und Briefen sowie über den Bildnisschutz sind einzuhalten. Sinngemäß sind alle Persönlichkeitsrechte, insbesondere öffentlicher FunktionärInnen, zu wahren. Ebenso sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung über den Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

(6) Die abgebenden Stellen (Registraturbildner) sind berechtigt, von ihnen stammendes Archivgut für amtliche Zwecke kurzfristig zu entleihen bzw. auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen. Darüber hinaus ist die Entlehnung von Archivgut in Ausnahmefällen (Restaurator, Ausstellungen etc.) mit Genehmigung der Archivleitung zulässig.

C. Entgelte, Kostenersätze, Belegexemplare

(1) Dienstleistungen des Universitätsarchivs für Zwecke der Universitätsverwaltung sowie der wissenschaftlichen und privaten Forschung mit Ausnahme der in Punkt C 2 genannten sind kostenlos. Für Dienstleistungen zum Zwecke der kommerziellen Nutzung werden Entgelte im Rahmen des Zeitaufwandes verrechnet.

(2) Für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Lichtbildaufnahmen ist Kostenersatz zu leisten.

(3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, der Archivbibliothek ein Belegexemplar seiner/ihrer Arbeit unaufgefordert und kostenlos zu überlassen, falls er/sie die Ergebnisse seiner/ihrer Forschung veröffentlicht. Dies gilt auch für ungedruckte Diplomarbeiten, Dissertationen oder Habilitationsschriften.

D. Archivbibliothek und Sammlungen

(1) Die universitäts- und wissenschaftshistorische Druckschriftensammlung wird als Präsenzbibliothek für ArchivbenützerInnen geführt.

(2) Die universitäts- und wissenschaftshistorischen Sammlungen des Universitätsarchivs (Urkunden, Bilder, Medaillen, Pläne, Autographen, Realien etc.) können für Zwecke der Forschung und Lehre im Lesesaal oder in der Schausammlung des Archivs eingesehen werden.

(3) Die Schausammlung des Universitätsarchivs ist ausschließlich im Beisein von Archivpersonal zu besichtigen. Vorträge, Schulungen und Führungen werden nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten nach Vereinbarung veranstaltet.

Für das Rektorat:
Der Vizerektor:
J u r e n i t s c h

WAHLEN

79. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Geschichte der Amerikas mit besonderer Berücksichtigung Lateinamerikas“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Geschichte der Amerikas mit besonderer Berücksichtigung Lateinamerikas" wurde Herr Univ.-Prof. DDr. Oliver Rathkolb zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Mitchell Ash als stellvertretender Vorsitzender der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
R a t h k o l b

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

80. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 9.4.2010, Zl/Habil 02/287/2009/10, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Kristan Schneider** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

81. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die erste Jahreshälfte 2010 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer §§ 18-19 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular
(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at/>)
2. Lebenslauf

3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 2 Seiten)
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.03.2009 bis 27.04.2010) belegen.
8. aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)
9. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)
10. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Studienbeitrag in Österreich
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch die Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (spätestens im September 2010). Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.

16. Stück – Ausgegeben am 19.04.2010 – Nr. 78-81

4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **04.04.2011** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen.
Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.
Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.
Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.
Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.

IV. Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an die Studienpräses zu stellen und im Zeitraum vom **27. April 2010 bis 20. Mai 2010, auf der rechten Gebäudeseite, Hochparterre, Stiege 12 (Personalentwicklung)**, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, ausschließlich **jeweils Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr**, abzugeben. Postsendungen sind zu adressieren an das Büro Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 (Es gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen.).
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Donnerstag, 27. Mai 2010, 15:00 Uhr** im **Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden. Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen.
3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Labormittel genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Eine Erstattung des Studienbeitrages erfolgt nicht!
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://stipendien.univie.ac.at/>

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Die Studienpräses:
K o p p

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.